

Wie Palliativbegleiter helfen, am Ende eines Lebens einen **guten Abschied** zu finden

„Was hätte die Mama gewollt?“

AZ-Serie

In Würde auf die letzte Reise



Was soll geschehen, wenn ein Mensch nicht mehr sagen kann, ob er künstlich am Leben erhalten werden mag? In Folge 3 unserer Serie erzählt ein Palliativ-Experte aus dem – oft bedrückenden – Alltag in Münchner Pflegeheimen

Von Irene Kleber

Ein Senior, gerade noch mit dem Mountainbike in den Bergen unterwegs, erleidet einen Schlaganfall mit Kreislaufstillstand. Er wird wiederbelebt – und erlangt sein Bewusstsein nicht zurück. Bei einer alten Dame, Mutter zweier Töchter, beginnt eine Demenz mit der Folge, dass sie bald jede Nahrung verweigert und auch nicht mehr trinken mag.

Fälle wie diese werfen für Partner, Kinder, Pfleger und Ärzte die bedrückende Frage auf: Was soll jetzt geschehen? Soll der Betroffene am Leben erhalten werden – mit künstlicher Ernährung, vielleicht auch Beatmung? Gibt es eine Patientenverfügung, die ganz genau klärt, was der Mensch für sich in einer solchen Situation gewollt hat? Und wenn das unklar oder strittig bleibt, was dann?

In vielen dieser Fälle werden Mitarbeiter von Hospiz- und Palliativdiensten gerufen, die Sterbende begleiten und beim Klären dieser Fragen helfen. Für die AZ gibt der Theologe und Palliativbegleiter Sepp Raischl einen Einblick.

AZ: Herr Raischl, Ihr Palliativteam betreut jedes Jahr rund 450 Menschen in Münchner Pflegeheimen. Wie oft treffen Sie auf Fälle, in denen es Unklarheiten über die medizinische Behandlung gibt?

SEPP RAISCHL: In fast jedem zweiten Fall haben wir die Situation, dass unklar ist, wie es weitergehen soll.

Warum ist das so?

In der Regel können diese Pa-



Wenn unklar ist, ob ein todkranker Mensch weiter behandelt werden möchte oder nicht, kommen oft Mitarbeiter von Hospiz- und Palliativdiensten zu Hilfe.

Foto: Oliver Berg/dpa

tienten ihren Willen nicht mehr äußern, weil sie nicht bei Bewusstsein sind oder demenziell erkrankt. Schwierig wird es dann, wenn der Patient keine Patientenverfügung hinterlassen oder unpräzise formuliert hat. Oder: Wenn er zwar aktuell nicht bei Bewusstsein ist, die Ärzte aber noch nicht ausschließen können, dass sich der Zustand doch noch bessert. **Dann greift die Verfügung nicht?**

Nein, noch nicht. Sie wird in der Regel ja erst dann wirksam, wenn klar ist, dass der Patient dauerhaft willensunfähig sein wird.

Würden Sie uns ein Beispiel schildern, bitte?

Ein 75-jähriger Münchner, extrem sportlich, Mountainbiker, superaktiv und bis ins hohe Alter gern auf Abenteuerreisen, erleidet einen Schlaganfall. Sein Hirn ist schwer geschädigt, er kann weder sprechen noch schlucken. Er kommt in die Klinik und die Ärzte legen eine Magensonde.

Was steht in seiner Patientenverfügung?

Dass er künstliche Ernährung ablehnt für den Fall, dass er willensunfähig bliebe ohne Aussicht auf Genesung.

AZ-INTERVIEW mit Sepp Raischl



Der Theologe (59) ist Chef des Ambulanten Palliativteams im Christophorus Hospiz Verein und begleitet sterbende Menschen in der letzten Lebensphase. Er gehört dem Arbeitskreis Vorsorge des Bayerischen Justizministeriums an.

Nun wird er aber trotzdem künstlich ernährt?

Natürlich, die Ärzte können noch nicht ausschließen, dass die Entzündung in seinem Gehirn nicht noch zurückgeht und er wieder zu sich kommt. Das entwickelt sich oft erst in den folgenden Tagen, Wochen oder gar Monaten. Die Ärzte sind

also erst einmal dazu verpflichtet, sein Leben retten. Die in der Patientenverfügung vorausbestimmte Situation ist noch nicht eingetreten.

Hat sich seine Lage gebessert? Nein. Entsprechend hat die Ehefrau des Patienten vehement gegen das künstliche Am-Leben-Erhalten protestiert.

Wie viel Gewicht hat man da als Angehöriger?

In ihrem Fall viel. Weil der Ehemann nicht nur eine Patientenverfügung aufgesetzt hatte, sondern auch seine Frau als Vorsorgevollmächtigte in all seinen Gesundheitsfragen eingesetzt. Sie durfte also entscheiden, dass die Behandlung abgebrochen und seine Verfügung eingehalten wird. Das hat sie im Sinne ihres Mannes auch getan, als sich der Zustand ihres Mannes nicht mehr verbesserte.

Der Mann ist gestorben?

Ja, zwei Wochen später. Nachdem klar war, dass keine Verbesserung mehr eintreten würde und er zu keiner Entscheidung in der Lage sein würde, haben die Ärzte jede lebenserhaltende Maßnahme, also auch die Zufuhr von Nahrung und Flüssigkeit, eingestellt. Sein Leiden ist gelindert worden, sein Leben aber nicht mehr verlängert.

Was passiert, wenn Angehörige eine solche Vorsorgevollmacht nicht haben und auch keine Patientenverfügung vorliegt?

Dann kann es laufen wie bei einer 92-jährigen Dame, die an Demenz erkrankt war und im Pflegeheim auf einmal anfang, das Essen zu verweigern. Plötzlich sprach sie nicht mehr, wollte nicht mehr schlucken, spuckte alles aus, wurde böse, wenn die Pfleger versucht haben, sie zu füttern.

Kann man annehmen, dass die alte Dame damit zeigen wollte, dass sie mit ihrem Leben abschließen möchte?

Ihre beiden Töchter haben das genau so empfunden und geäußert und die Pfleger darum

gebeten, ihre Mama in Ruhe gehen zu lassen.

Aber so einfach ist es nicht, oder?

Nein, natürlich nicht. Die Pfleger müssen ja dafür sorgen, dass ihre Patienten nicht verdursteten oder verhungerten. Und sie notfalls eben ins Krankenhaus bringen lassen, damit dort eine Magensonde gelegt wird. Hätten die Kinder eine Vollmacht gehabt, hätten sie die künstliche Ernährung für ihre Mutter verweigern können. Ohne dieses Papier ging das nicht.

In so einer Akutsituation ist ja keine Zeit für lange Debatten. Wer muss jetzt was veranlassen?

Das war der Moment, in dem die Kinder uns als Hospizdienst zu Hilfe gerufen haben.

Wie konnten Sie helfen?

Wir haben zunächst einzeln Gespräche geführt. Dann haben wir alle Beteiligten im Besprechungsraum an einen Tisch gebracht: die beiden Töchter, die Pfleger und Pflegedienstleitung, den Hausarzt. Wir haben gefragt: Was hätte die Mama gewollt? Am Ende haben die Aussagen der Töchter und das offensichtliche Verhalten der alten Dame uns alle überzeugt.

Was war so überzeugend?

Sie haben geschildert, dass für ihre Mutter das Essen, Trinken, Schmecken immer sehr wichtig war. Dass man es ernst nehmen muss, wenn sie das verweigert. Dass eine Kranken-

hauseinweisung nicht mehr zumutbar und ein Zwangseingriff wäre. Dass man ihren Willen akzeptieren und sie bitte hierlassen soll.

Das allein reicht?

Nein. Die Kinder schrieben auf einer halben Seite auf, warum sie dem Sterben ihrer Mama nichts in den Weg legen wollten. Sie haben ihren Willen als eidesstattliche Erklärung dokumentiert.

Wie ist die Geschichte ausgegangen?

Wir haben vereinbart, dass der Frau jede Stunde etwas Leckeres angeboten wird, damit sie bis zum Ende die Wahl hat, eine andere Wahl zu treffen. Nach drei Tagen ist sie ganz friedlich gestorben.

Wie sehr nimmt es Sie mit, über das Sterben mitentscheiden zu müssen?

Ich sehe das so: Wir haben der alten Münchnerin gemeinsam ein gutes Sterben ermöglicht, in dem alle ihre Verantwortung übernehmen konnten. Mich erschütterte nicht so sehr das Sterben als die uns verloren gegangene Kultur, das Sterben auch zuzulassen.

Es war ein guter Abschied?

Ja. Mich freut es sehr, wenn es zwischen Menschen, die ein Leben miteinander gelebt haben, am Ende einen guten Abschied gibt. Dazu können wir als Hospizmitarbeiter oft viel beitragen. Insofern ist das Sterben eines Menschen oft eine große Erfüllung, kein verlornener Kampf.

PATIENTEN-, BETREUNGSVERFÜGUNG & VORSORGEVOLLMACHT

Was regeln Sie mit welchem Dokument?

Nur jeder zweite Über-60-Jährige in Bayern hat nach Schätzungen eine Patientenverfügung. Und von den bestehenden Dokumenten sind wohl bis zu zwei Drittel untauglich – weil sie missverständlich formuliert sind.

Was regelt die Patientenverfügung? „Sie ist eine Willenserklärung für einen Fall in der Zukunft, in dem Sie plötzlich und unerwartet willensunfähig werden und auch bleiben“, erklärt der Münchner Rechtsanwalt für Medizinrecht, Wolfgang Putz

– also etwa im Wachkoma oder bei Demenz. Sie ist für Ärzte verbindlich – wenn sie konkret formuliert ist.

Eine Broschüre mit einem Fragebogen können Sie hier kostenlos herunterladen: <http://azmuc.de/a/2niCCJM>

Was ist eine Vorsorgevollmacht? „Sie erlaubt einer Person Ihres Vertrauens, in Ihrem Namen zu entscheiden und zu handeln – also den Ärzten im Ernstfall Ihre Behandlungswünsche klarzumachen und darauf zu achten, dass sie auch durchgesetzt werden.“

Und eine Betreuungsverfügung?

„Hier legen Sie schriftlich fest, wen das Betreuungsgericht im Ernstfall als Ihren rechtlichen Betreuer einsetzen soll, der sich beispielsweise um Ihr Vermögen, die Kündigung von bestehenden Verträgen oder die Frage kümmert, wo Sie im Pflegefall wohnen sollen.“

Wenn Sie eine solche Person nicht selbst festlegen, wählt ein Betreuungsrichter sie aus. Das kann dann ein Angehöriger sein oder auch ein Berufsbetreuer. Der ist in der Regel ein Fremder.“

Schreiben Sie uns!

Haben Sie, liebe Leserinnen und Leser, selbst eine Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und/oder eine Betreuungsverfügung verfasst? Welche Erfahrungen haben Sie damit gemacht? Gibt es strittige Fälle, von denen Sie berichten möchten?

Schreiben Sie uns einfach per Post:
Abendzeitung,
„Patientenverfügung“
Garmischer Straße 35
81373 München

Oder per E-Mail:
leserforum@az-muenchen.de